

Panos Terz, Zu einigen Aspekten von Erklärungen (vor allem Absichtserklärungen) und Empfehlungen in den internationalen Beziehungen, deutsche Originalfassung des Beitrages "Sprawa niektórych aspektów deklaracji (szczególnie deklaracji woli) oraz zaleceń w stosunkach międzynarodowych", ersch. in: "Przegląd Stosunków Międzynarodowych", Opole 1979, Nr. 3, S. 35, Hrsg. "Instytut Śląski" Opole

Spitzenstens seit der Unterzeichnung der Schlusshöte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (folgende 1954-Schlufakte) hat sich als dringend erwiesen, sich intensiver als bisher auch jenen Problemen zuzuwenden, die im allgemeinen in der Peripherie der wissenschaftlichen Forschung standen. Dazu gehören auch solche Probleme wie die recht unterschiedlichen Aspekte von Erklärungen, vor allem Absichtserklärungen und Empfehlungen. So stellt der vorliegende Beitrag einen Versuch dar, die aufgeworfenen Fragen hauptsächlich unter Anwendung der wissenschaftlichen Methode der Analyse zu untersuchen und zwar in erster Linie mit dem Ziel, Anregungen für einen möglichen wissenschaftlichen Meinungstreit zu geben.

Zunächst sei auf die Verwendung der Begriffe "Deklarationen" und "Erklärungen" eingegangen. Obwohl ein und wider eindeutig beider Begriffen unterschieden wird,¹⁾ werden für die Zwecke dieser Arbeit beide Begriffe als Synonym verwendet. In der sowjetischen Fachliteratur wird z. B. unter Deklaration bzw. Erklärung in den zwischenstaatlichen Beziehungen in allgemeinen ein Akt verstanden, in dem zwei oder mehrere Staaten ihre Ansicht zu bestimmten politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen vertreten oder die allgemeinen Grundsätze der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts darlegen.²⁾ Zum Charakter derartiger Dokumente – die UNO-Deklarationen werden in dieser Arbeit nicht untersucht³⁾ – sind spärliche Meinungen zu registrieren. Nach K. Anatoljew werden solche Dokumente "nur rechts gültig, wenn jeder Absatz, jeder Satz, jedes Wort zwischen den Beteiligten verständigt ist."⁴⁾ H. Meyer-Lindenberg vertrit die Meinung, daß

eine zwischenstaatliche Deklaration in dem einen Fall einen Vertrag, im anderen eine unverbindliche Bekundung allgemeiner politischer Ziele darstellen kann.⁵⁾ Die angeführte Definition der Deklaration und die Meinung zum Charakter der Deklaration bzw. Erklärung erfassen möglicherweise nicht das relativ breite Spektrum derartiger Dokumente. Eine Vergleichsuntersuchung einiger wichtiger Deklarationen bzw. Erklärungen lässt eine Systematisierung als gerechtfertigt erscheinen. Entscheidend sind dabei die Systematisierungskriterien. Wurden der Systematisierung der Aufbau und die konkreten Ausschöpfungsformen der Deklarationen zugrundegelegt, so gibt es folgende Arten von ihnen: a) Deklarationen als Schlussdokumente einer internationalen Konferenz, wie die Schlussdeklaration der Genfer Konferenz zur Frage der Wiederherstellung des Friedens in Indochina vom 21. Juli 1954⁶⁾, b) Gemeinsame Erklärungen, die aus einem bestimmten Anlaß von Staaten abgegeben werden, in denen sie ihre Haltung zu bestimmten internationalen Aktivitäten und Ereignissen festlegen, wie z. B. die Erklärung der Regierungen der UdSSR, Großbritanniens, der USA und Frankreichs vom 9. November 1972 zur vorgesehenen Mitgliedschaft der DDR und der RFA in der UNO.⁷⁾ c) Erklärungen, die nicht als selbständige Dokumente, sondern als Bestandteil von Verträgen oder anderen Dokumenten anzutreffen sind, wie die im Artikel 8 des Verteilauer Vertrages vom 14. Mai 1955 enthaltene Erklärung der vertragsschließenden Seiten darüber, daß sie u. a. im Geiste der Freundschaft und der Zusammenarbeit handeln werden.⁸⁾ d) Zu erwähnen sind ferner Erklärungen, durch die ein wichtiges Ereignis bekanntgegeben wird, wie die gemeinsame Erklärung über die Konferenz von Teheran vom 1. Dezember 1943. In ihr wurde bekannt-

geschen, daß über den Umfang und den Zeitpunkt der militärischen Operation völlige Übereinstimmung erreicht wurde.⁹⁾ c) Besondere Beachtung verdienen jene Erklärungen, aus denen indirekt hervorgeht, daß sie von den Unterzeichnerstaaten als ein Vertrag betrachtet werden, wie die Pariser Seekriegserklärung vom 16. April 1856.¹⁰⁾ Ein Indiz für ihren Vertragscharakter war die Bestimmung über das Inkrafttreten mit der Unterzeichnung. Die USA traten dieser Erklärung nicht bei, erklärten sie aber 1898 in Krieg mit Spanien für anwendbar. Der Vertragscharakter einer anderen Erklärung, nämlich der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945, war offenkundiger, weil sie wie ein traditioneller, wie ein formgebundener Vertrag aufgebaut war und mit der Unterzeichnung in Kraft trat.¹¹⁾ In einem anderen Fall wird eine Deklaration ausdrücklich als Abkommen bezeichnet. So heißt es in Punkt 5 der Deklaration über die Neutralität von Laos vom 23. Juli 1962: "Die vorliegende Deklaration soll mit der Unterzeichnung in Kraft treten und soll zusammen mit der Neutralitätsdeklaration der Königlich Laotischen Regierung vom 9. Juli 1962 als ein internationales Abkommen angesehen werden."¹²⁾ z) Eine weitere Kategorie von Deklarationen dient in erster Linie dazu, bereits geltende Prinzipien ernst zu bekräftigen. Als ein typisches Beispiel hierfür kann die Deklaration über die Prinzipien der gutnachbarlichen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der Türkischen Republik vom 17. April 1972¹³⁾ angesehen werden. In diesem Dokument bekräftigen beide Staaten ihre Bereitschaft und ihren Wunsch, sich in ihren zweiseitigen und internationalen Beziehungen von einer Reihe von Prinzipien leiten zu lassen. Die in dieser Deklaration aufgezählten Prinzipien sind größtenteils deckungsgleich mit den

gibben Grundprinzipien des Völkerrechts.

Wennt man als Entscheidungskriterium den Rechtcharakter, so gibt es in den zwischenstaatlichen Beziehungen zwei Grundkategorien von Deklarationen bzw. Erklärungen: jene, die in irgend einer Form Verpflichtungen zum Ausdruck bringen und jene, die lediglich allgemeine politische Programmsätze formulieren. Die erste Grundkategorie lässt sich folgendermaßen weiter differenzieren: a) Deklarationen, die konkrete Vereinbarungen enthalten. So wird in Punkt 13 der Schlussdeklaration der Genfer Konferenz zur Frage der Wiederherstellung des Friedens in Indochina vom 21. Juli 1954 betont, dass die Konferenzteilnehmer vereinbart haben, "über jede beliebige Frage, die ihnen von den internationalen Überwachungs- und Kontrollkommissionen unterbreitet wird, miteinander zu beraten."¹⁴⁾ In Punkt 12 verpflichten sich die Teilnehmer der Konferenz, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Länder Indochinas zu achten. In einem weiteren Beispiel, ähnlich in der Erklärung der Regierungen der UDSSR, Großbritanniens, der USA und Frankreichs vom 9. November 1972 ist davon die Rede, dass diese Staaten vereinbart haben, die Anträge der DDR und der BRD auf Mitgliedschaft in der UNO zu unterstützen.¹⁵⁾ b) Erklärungen, die als Bestandteil eines Vertrages anzutreffen sind, sind ebenfalls als verbindlich zu betrachten wie die bereits erwähnte Erklärung im Artikel 8 des Warschauer Vertrages oder auch die Erklärung über das befreite Europa, die einen Bestandteil des Berichts über die Brinkonferenz (Talta-Abkommen) von 11. Februar 1945 darstellt und mehrere Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten enthält.¹⁶⁾ c) Einige Erklärungen enthalten ausdrücklich Bestimmungen über ihre Verbind-

Lichkeit. In der Pariser Seekriegserklärung vom 16. April 1856 hieß es z. B.: "Gegenwärtige Erklärung ist und wird verbindlich."¹⁷⁾ Erklärungen, die als Verträge formuliert oder direkt als solche bezeichnet werden, sind ohnchon verbindlich. Die Prinzipien-Erklärung ("a) Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten") kann zu keiner der genannten Kategorien von Praktizierungen gerechnet werden, weil sie einige unabdingt zu beachtende Besonderheiten aufweist: Sie ist kein Vertrag im Sinne der Wiener Konvention über das Recht der Verträge (Artikel 2, Einfer 1, Buchstabe a); sie bekräftigt bereits geltendes Völkerrecht; sie wurde als Bestandteil der Schlußakte und nach der eigenen Präambel ebenfalls im Konsensus angenommen und durch die höchsten politischen Repräsentanten der Teilnehmerstaaten mit unterzeichnet; sie besitzt im Wesen nach einen völkerrechtlichen Charakter, der sich aus der völkerrechtlichen Natur der zehn Prinzipien ergibt.

In Unterschied dazu scheint eine völkerrechtliche Qualifizierung der Absichtserklärungen problematischer zu sein, da sie als völkerrechtstheoretisches Problem in der Fachliteratur fast keine Beachtung gefunden haben. Die Untersuchung vorhandener Publikationen (Lehrbücher, Monographien, Fachzeitschriften) hat ergeben, daß im Grunde genommen nur der Westberliner Völkerrechtler Wengler sich mit den Rechtproblemen der Absichtserklärungen befaßt hat. Aus Wenglerts Aufführungen geht hervor, daß anlaßlich der Untersuchung eines Vertrages abgegebene Absichtserklärungen verbindlich sein können.¹⁸⁾ In einem neuen, aufschlußreichen Beitrag, untersucht Wengler die Probleme von Absichtserklärungen weiter, indem er n. a. eine Systematisierung vornimmt,¹⁹⁾ der

grundsätzlich zugestimmt werden kann, obwohl sie in ihren Grundzügen abstrakt ist. Es empfiehlt sich daher, ausgehend von der Untersuchung der relevanten internationalen Dokumente – wendigesten der wichtigsten – den Charakter der Absichtserklärungen zu erarbeiten.

Eine vergleichende Analyse einiger Absichtserklärungen ergibt, daß es im Großen und Ganzen drei Arten von Absichtserklärungen gibt: Absichtserklärungen, die in unverbindlichen internationa- len Dokumenten enthalten sind. Ein typisches Beispiel hierfür sind die im Punkt 10 der Gemeinsamen Erklärung über Handels- weiterung, wirtschaftliche Zusammenarbeit und regionale Inte- gration zwischen Entwicklungsländern (Erklärung 23 (II) der II. UNCTAD vom 23. März 1968) enthaltenen Absichten der Entwicklungsländer. Dort heißt es u. a.: "sie haben die Konferenz von den erzielten Fortschritten unterrichtet, von den Schwierigkeiten, denen sie begegnen und von den künftigen Aktionen, die sie beabsichtigen."²⁰⁾ Die Art und Weise der Formulierung dieser Ab- sicht und insbesondere die Tatsache, Bestandteil eines unver- bindlichen Dokuments zu sein, unterstreichen ihren ebenfalls unverbindlichen Charakter. Wesentlich davon zu unterscheiden ist eine weitere Art von Absichtserklärungen, die Bestandteil von Verträgen sind. So heißt es z. B. im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 im Zusammenhang mit den vorgesehenen Vereinbarungen über die Methoden des Verfahrens gegen alle Kriegsverbrecher: "Die drei Regierungen bestätigen ihre Absicht, diese Verbrecher einer schnellen und sicheren Gerichtsbarkeit zuzuführen".²¹⁾ Hierbei handelt es sich unseres Erachtens um eine verbindliche Ab- sichtserklärung, weil sie als Teil eines verbindlichen Dokuments

in Aussichtnung tritt und außerdem unmittelbar vertragliche Verein-
stimmende Absichten und Absichten zum Ausdruck bringt. Bei einer ande-
ren Art von Absichtserklärungen hängt ihr rechtlicher Charakter
von der Art und Weise ihres Zustandekommens ab. Wenn sie un-
abdingbar der Unterzeichnung eines Vertrages abgegeben und noch
dazu vereinbart wurden, dann kann ihnen der Verbindlichkeits-
charakter im rechtlichen Sinne zugesprochen werden. Das gilt voll
und ganz für die Absichtserklärungen, die im Zusammenhang mit der
Unterzeichnung des Vertrages zwischen der UdSSR und der BRD vom
12. August 1970 vereinbart wurden. Besonders hervorzuheben ist
die zweite Absichtserklärung, in der die BRD ihre Bereitschaft
erklärt, mit der DDR einen Vertrag abzuschließen. Beachtenswert
ist ferner die dritte Absichtserklärung, in der die UdSSR und die
BRD gemeinsam ihre Bereitschaft erklären, den Beitritt der BRD
zur UNO zu fördern.²²⁾ Schwierig ist die richtige Einordnung eines
weiteren Beispiels, denn es handelt sich nicht um eine Absicht-
erklärung sondern um eine vereinbarte Absicht. Verhandlungen zu-
führen mit dem Ziel, Verträge abzuschließen. Dieses nicht gerade
alltägliche Beispiel ist im Punkt 7 des Zusatzprotokolls zum Ver-
trag über die Grundlagen der Beziehungen der DDR und der BRD vom
21. Dezember 1972 enthalten: "Die DDR und die BRD beabsichtigen,
die kulturelle Zusammenarbeit zu entwickeln. Zu diesem Zweck ver-
den sie Verhandlungen über den Abschluß von Regierungsabkommen
aufnehmen".²³⁾

Aus der erfolgten knappen Untersuchung einiger Absichtserklä-
rungen kann geschlossen werden, daß Absichtserklärungen, die ex-
tra vereinbart wurden oder Bestandteil eines völkerrechtlichen
Vertrages sind, als rechtsverbindlich betrachtet werden können.

Ansonsten könnte von einer politisch-moralischen Verbindlichkeit von Absichtserklärungen gesprochen werden. Letzteres gilt insbesondere für die Absichtserklärungen der UNO-Schlüsselekte. Sie sind verbindlich-politisch-moralisch, weil sie als Teil der Schlüsselekte ebenfalls im Konsensus erzeugt und vereinbart und ebenso falls von den höchsten politischen Repräsentanten der Teilnehmerstaaten unterzeichnet wurden. Wenn der Konsensus und die Unterzeichnung als verbindliche Argumente dazu dienen, um den Verbindlichkeitsinhalten anderer Hauptteile des Schlüsseleks zu bestimmen, müsste dies konsequenterweise auch für die Absichtserklärungen des "Torches 3" gelten. Die Praxis einiger Staaten nach der Unterzeichnung der Schlüsselekte lassen die hier vertretene Meinung als durchaus berechtigt erscheinen. Zu erwähnen ist z. B. die Erklärung über die Fortentwicklung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Sovjetunion und Frankreich vom 17. Oktober 1975, in der beide Staaten ihren beständigen Willen "günstliche Zuständigkeiten des Schlüsseleks vollständig zu folgen, die die Sicherheit in Europa, die Ausübungsberechtigung auf dem Gebiet des Friedens sowie die Zusammenarbeit in den himmlischen Bereichen (Kontakt zwischen Personen, Information, Zusammenarbeit und Austausch in Kultur und Bildungswesen) betreffen".²⁴⁾ Eine ähnliche Willensbekundung, wenn auch davon geringfügig abweichend, ist auch in der gemeinsamen britisch-rumänischen Erklärung vom 18. September 1975 zu finden.²⁵⁾ Zu unterstreichen ist ferner vor allen die Bulgarische Deklaration vom 26. November 1976, in der es heißt: "Die Teilnehmerstaaten des Vierstaaten-Treaties bestätigen ihre Entschlossenheit, alle Bestrebungen des Schlüsseleks, die ein einheitliches Ganzes darstellt, strikt einzuhalten und zu vereinbaren".²⁶⁾

Die Absichtserklärung des "Körbes 3" zeichnen sich durch eine Reihe von Besonderheiten aus: 1. Sie wurden im Konsensus angenommen und von den höchsten politischen Repräsentanten der Teilnehmerstaaten mit unterzeichnet und sind damit politisch-moralisch verbindlich. 2. Sie sind hauptsächlich dem Prinzip der Zusammenarbeit zwischen den Staaten zuzuordnen, das die Bereiche der Zusammenarbeit aufzählt. Dazu gehören auch humanitäre Fragen. 3. In der Präambel des "Körbes 3" wird klargestellt, daß "diese Zusammenarbeit unter voller Achtung der die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten leitenden Prinzipien durchgeführt werden sollte".²⁷⁾ Damit wird die Priorität der politischen Prinzipien gegenüber den anderen Bestimmungen unterstrichen. 4. Eine Reihe von Bestimmungen weisen auf die Regelung der anstehenden Fragen "unter gegenseitig annahmbarer Bedingungen" und damit auf den möglichen Abschluß der entsprechenden Verträge hin. Rova 35 u. f. beziehen sich übrigens die Absichtserklärungen des "Körbes 3" auf den Abschluß von Verträgen, ohne einen Pactum de contubernio dazustellen.

Völkerrechtstheoretisch sowie politisch sehr interessant dürfte auch die Problematik der Empfehlungen sein. Will man sie einigermaßen richtig untersuchen, so muß man der Untersuchung solche Kriterien zugrundelegen, wie die Form, in der die Empfehlungen in den internationalen Dokumenten erscheinen sowie ihre Bedeutung und damit ihr Charakter. Die Erscheinungsform der Empfehlungen sind recht unterschiedlich. Sie werden erstens als Resolutionen formuliert. Die Wiener Konferenz über diplomatische Beziehungen von 1961 verabschiedete z. B. eine Resolution, in der den Staaten empfohlen wurde, Maßnahmen zu ergreifen, damit die

Mitarbeiter ihrer diplomatischen Vertretung im Ausland den von ihnen durch Verkehrsunfälle verursachten Schaden ersetzen.²⁸⁾ Mitunter sind sie ein Teil von Resolutionen. So enthält die Resolution 15 (II) der II. UNCTAD Konferenz vom 23. März 1968 im Anhang 1 eine Reihe von Empfehlungen. Die UNO-Konferenz für Handel und Entwicklung empfiehlt z. B. den Staaten, "die sich am Ost-West-Handel beteiligen, die Interessen der Entwicklungsländer gebührend zu berücksichtigen".²⁹⁾ Empfehlungen sind zweitens oft Bestandteil von nicht formgebundenen Vereinbarungen. Im Punkt VIII (Jugoslawien) des Berichts über die Krimkonferenz (Jalta-Abkommen) vom 41. Februar 1945 empfahlen z. B. die Teilnehmer der Konferenz, daß auf der Grundlage eines Übereinkommens zwischen Tito und Dr. Subasic eine neue Regierung gebildet werden sollte.³⁰⁾ Auch die Mitteilung über die Potsdamer Konferenz von Berlin (Potsdamer Abkommen) vom 2. August 1945 enthält eine Empfehlung: "Demgemäß ist man darüber einig geworden, die Auflösung der Europäischen Konsultativen Kommission zu empfehlen".³¹⁾ Empfehlungen sind drittens auch in formgebundenen Verträgen entzutreffen, wie z. B. in der UNO-Charta (Art. 13, 14 und 62). Gemäß Artikel 13, Ziffer 1 soll die Vollversammlung zwecks Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf den verschiedenen Gebieten Empfehlungen geben.³²⁾ Empfehlungen traten auch als Teil von Schlussakten auf. Der Schlussakte der diplomatischen Konferenz von Genf 1949 wurden z. B. elf Empfehlungen beigefügt, die im Punkt 2 der Schlussakte als "Empfehlungen der diplomatischen Konferenz von Genf 1949" einzeln expressis verbis aufgezählt werden. Interessant sind dabei die Formulierungen, in die die Empfehlungen gegossen werden. Es werden Formulierungen gebraucht, wie:

die Konferenz "erachtet" (Empfehlung 3); die Konferenz "spricht den Wunsch aus" (Empfehlungen 4, 5 und 6); es ist "Ihr bestehender Wunsch" (Empfehlung 8); "Die Konferenz ist der Ausdruck" (Empfehlung 10) und sie "auskann die Notwendigkeit" (Empfehlung 11).³³⁾ Ähnliche Formulierungen, wenn auch mit einer ganz anderen Bezugsmaterie, sind insbesondere im "Korb 2" der Schlusakte der KSBF zu finden. Hierfür sollen nur einige Beispiele erwähnt werden. So heißtt es an vielen Stellen vor allem des Textteiles: "Industrielle Kooperation und Projekte gemeinsamen Interesses", daß die Teilnehmerstaaten "so für winzige Maßnahmen" etwas zu unternehmen oder sie werden zu irgendwelchen Maßnahmen "ernutigen" oder sie werden den Abschluß von Verteiligen "erwählen" usw. Darüber hinaus ist an zahlreichen Stellen die Rede von "Empfehlungen". Wichtiger ist jene Bestimmung in der Präambel des "Korbes 2", die eindeutig festlegt, daß es sich um Empfehlungen und Richtlinien handelt.

Ein weiteres Kriterium ist, ob Empfehlungen mit einer Mitteilungs- bzw. Berichterstattungspflicht verbunden sind, wie dies z. B. im Artikel 19, Buchstabe b und c, der Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der Fall ist.³⁴⁾ Die Mitteilungspflicht der Mitglieder ist im Artikel 29, Ziffer 2 detailliert geregelt: "Jede dieser Regierungen hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes binnen drei Monaten mitzuteilen, ob sie die in dem Bericht des Ausschusses enthaltenen Empfehlungen annimmt oder nicht...".³⁵⁾ Beispiellos scheint eine weitere Bestimmung der ILO-Satzung zu sein. Hierbei handelt es sich um Artikel 33, der bei Nichtbefolgung Empfehlungen eine Art Sanktionen vorsieht. Der Verwaltungsrat kann z. B. "Maßnahmen empfehlen, die ihm zur Sicherung der Ausführung dieser Erfüllung zweckmäßig erscheinen".

nen".³⁶⁾ Qualifizierte Empfehlungen, verbunden mit einer Überprüfungspflicht und Berichtspflicht sind auch in der Anlage 1 des "Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Weltpostverein" zum Weltpostvertrag vom 11. Juli 1952 zu finden. Gemäß Artikel IV, Ziffer 2 wird der Verein zu gegebener Zeit berichten, ob er oder seine Mitglieder entsprechenden UNO-Empfehlungen nachgekommen sind.³⁷⁾ Ähnliche Bestimmungen enthält ebenfalls Artikel IV, des Abkommens zwischen der UNO und der Internationalen Fernmelde-Union (Anhang 6 zum Internationalen Fernmadelovertrag vom 21. Dezember 1959).³⁸⁾ Die Empfehlungen der Schlufakte der KSZE – sie beziehen sich auf die Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt – verpflichten zwar die Unterzeichnerstaaten nicht zu dergleichen Maßnahmen, wie dies in den behandelten Dokumenten der Fall ist. Berücksichtigt man jedoch jene Bestimmungen des Teiles "Folgen der Konferenz", gemäß denen die Teilnehmerstaaten auf der 1977 in Belgrad vorgezogenen Zusammenkunft einen Meinungsaustausch u. a. "über die Durchführung der Bestimmung der Schlufakte und die Ausführung der von der Konferenz definierten Aufgaben" vornehmen werden, so kann man die Empfehlungen der Schlufakte, die ebenfalls zu den "Bestimmungen" dieses Dokuments gehören, unter Umständen zu politisch qualifizierten Empfehlungen zählen. Das kann andererseits nicht bedeuten, daß dadurch die Empfehlungen eine völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangt hätten. Daan die Empfehlungen sind rechtlich unverbindlich, egal ob sie einfach oder qualifiziert sind. Es kann jedoch eine politisch-moralische Verbindlichkeit befürchtet werden. Sie dienen dazu, gemeinsame Ziele zu erreichen, wie z. B. die Verwirklichung von Projekten gemein-

senen Interessen. Das heißt, die Empfehlungen sind in politischer Hinsicht wichtig, wobei der Grad ihrer Bedeutung von der Materie abhängt, auf die sich die betreffenden Empfehlungen beziehen. Somit wenden wir uns dem dritten, dem wichtigsten Kriterium der Empfehlungen zu, eben ihrer politischen Bedeutung.

Besonders wichtige Empfehlungen kann kein Staat ignorieren und sie in seiner praktischen Politik etwa unberücksichtigt lassen. Es ist daher kein Zufall, daß bei der Ausarbeitung sowie bei der Abstimmung über die UNO-Resolutionen, die eine große politische Brisanz erweisen, mitunter heftige politische Auseinandersetzungen zwischen den UNO-Mitgliedern geführt werden. Die außerordentlich große politische Bedeutung der Empfehlungen der Schlusakkte der KSZE lässt sich von der Bedeutung der KSZE ableiten. Zum ersten beziehen sich diese Empfehlungen auf die Zusammenarbeit, was übrigens im zweiten Teil der Bezeichnung dieser Konferenz enthalten ist – "Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit" – und zum zweiten soll die Verwirklichung der Empfehlungen vor allem jener im "Korb 2", der Antispannungsprozeß materialisieren und ihm eine stabile Grundlage verleihen.

Anmerkungen

1. Nach K. Anatoljew ist die Deklaration im Vergleich zu der Erklärung "ein noch gewichtigeres, in noch höherem Maße verpflichtendes Dokument". Vgl. Die Diplomatie unserer Tage: Ihre Grundsätze, Schriftsteller und Menschen, AFA-Verlag, Moskau 1972, S. 248. (deutsch).
2. Vgl. hierzu: Diplomaticesky slevor. Moskau 1971, S. 445. K. Anatoljew, a.a.O., S. 103, sowie insbesondere Völkerrecht (Lehrbuch), hrsg. von der Akademie der Wissenschaften der UdSSR,

Berlin 1960, S. 250.

3. In der letzten Zeit befaßt sich G. Tonuschat relativ intensiv mit diesen Fragen. Vgl. z. B. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Spiegel der Praxis, in: Vereinte Nationen, 1976, Nr. 2, S. 49 (besonders S. 51) sowie derselbe, Die neue Weltwirtschaftsordnung, in: ebenda, 1975, Nr. 4, S. 98 und 99.
4. R. Anatoljew, a.a.O., S. 243.
5. Vgl. H. Meyer-Lindenberg, Völkerrecht, 2. Auflage, Stuttgart 1969, S. 41.
6. Vgl. in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 558.
7. Vgl. in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1375.
8. Vgl. in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 566.
9. Vgl. in: F. Berber, Völkerrecht, Dokumentensammlung, Band II, München 1967, S. 2264.
10. Vgl. in: Dokumente Völkerrecht und Prisenrecht, hrsg. von H. Hecker/S. Tenson, Frankfurt am Main 1965, S. 624.
11. Vgl. in: Völkerrecht, Dokumente Teil 1, Berlin 1973, S. 133.
12. In: Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 767.
Diese Deklaration hat insoweit einen interessanten Aufbau, als sie auch die "Verlager der Neutralitätscharakterisierung" von Laco vom 9. Juli 1962 als integrierenden Bestandteil einschließt.
13. Vgl. in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1328.
14. In: Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 558.
15. Vgl. in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1375.
16. Vgl. in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, Berlin 1973, S. 120.
17. Dokumente Völkerrecht und Prisenrecht, a.a.O., S. 624.
18. Vgl. W. Wengler, Völkerrecht, Band I, Göttingen/Heidelberg

1964, S. 240.

15. Vgl. H. Wengler, Rechtsvertrag, Konsensus und Absichtserklärung im Völkerrecht, in: Juristenzeitung, 1976, Nr. 7, S. 193. Ein weiterer Beitrag von ihm scheint in bezug auf die Absichtserklärungen ebenfalls interessant zu sein. Vgl. Der Internationale Gerichtshof und die Atombombenversuche im Pazifik in: Neue Juristische Wochenschrift, 1975, Nr. 23, S. 1064.
16. Int. Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 989.
21. Int. Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, Berlin 1973, S. 212.
22. Vgl. Int. Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1151.
23. Int. Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1350.
24. Int. Neue Zeit, Moskau, 1975, Nr. 43, S. 30 (deutsch).
25. So heißt es im Punkt 6 dieser Erklärung: "Sie bestätigen erneut Ihre Absicht, Bewegungsmöglichkeiten und freiere Kontakte zwischen Personen... zu erleichtern und zur Lösung auch anderer humanitärer Fragen beizutragen, im Einklang mit den Bestimmungen und dem Geist der Schlusssätze der KSZE". Int. Archiv der Gegenwart, 1975, Nr. 38, S. 19715.
26. Int. Neues Deutschland vom 27/28. November 1976
27. Int. Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa, Berlin 1976, S. 169. Im "Korb 3" geht es um folgende Bereiche: Menschliche Kontakte, Information, Zusammenarbeit und Austausch in den Bereichen der Kultur und Bildung.
28. Vgl. Völkerrecht, Lehrbuch für Studenten, Moskau 1974, S. 392.
29. Int. Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 983.
Die Überschrift dieser Resolution ist: "Handelsberichtigungen zwischen Ländern mit unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Systemen einschließlich Problemen des West-Ost-

Handelsinteressen der Entwicklungsländer und der Arbeit anderer Organe der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet einschließlich der regionalen wirtschaftlichen Kommission".

30. Vgl. ins: F. Barber, Völkerrecht, Dokumentensammlung, Band II, München 1967, S. 229.
31. Ins Völkerrecht, Dokumente, Teil I, Berlin 1973, S. 202.
32. Ins ebenda, S. 146.
33. Vgl. ins Dokumente, hrsg. von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches Öffentliches Recht der Universität Hamburg, Heft XII, "Die vier Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer des Krieges" vom 12.8.1949, Frankfurt/M. 1954.
34. Vgl. ins: F. Barber, Völkerrecht, Dokumentensammlung ~~vergl.~~, Berlin, Band I, München 1967, S. 224.
35. Ins Ebenda, S. 228.
36. Ins ebenda, S. 229.
37. Vgl. ins Verträge der DDR, hrsg. von Auswärtigen Amt, Serie A, Band 6, 1957, S. 251.
38. Vgl. ins Verträge der DDR, a.a.O., Band 19, 1965, S. 353.